

I. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer (a) eine natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, (b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder (c) ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Waren“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft und Dienstleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Röchling Industrial Weinfelden AG, welche unter

<https://www.roechling.com/de/industrial/weinfelden/gtc> abrufbar sind, wurden durch Sie gelesen und akzeptiert. Die Bestimmungen bilden integralen Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Auf Wunsch lassen wir Ihnen die Bestimmungen gerne in Papierform oder elektronisch zukommen.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein

schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung massgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit diese Bedingungen schriftliche Erklärungen voraussetzen, genügen im Rahmen der Verkehrsüblichkeit auch E-Mail, Telefax, EDV-Ausdrucke oder elektronische Erklärungen dieser Form. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben vorbehalten.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschliesslich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

(3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(4) Steht der Auftragnehmer mit uns in ständiger Geschäftsbeziehung, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er beabsichtigt, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn eine Produkt- bzw. Verfahrensumstellung dem technischen Fortschritt dient.

(5) Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit vom Auftragnehmer Änderungen des

Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung auch nach Vertragsabschluss verlangen. Dabei sind die Auswirkungen von beiden Vertragsparteien, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu vereinbaren.

Abstimmungsgespräche während der Auftragsabwicklung zwischen den bei diesem Auftrag tätig werdenden Auftragnehmern sind generell zu protokollieren und uns vorzulegen.

(6) Sämtliche Korrespondenz hat unsere Bestellnummer als auch die Projektnummer (soweit vorhanden), die Materialnummer und den Ansprechpartner im Einkauf zu enthalten; wird dies unterlassen, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, so ist die bestellte Ware schnellstmöglich und zu branchenüblichen Lieferzeiten nach Vertragsschluss zu liefern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Zu einer vorzeitigen Anlieferung ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn wir zustimmen, wobei eine vorzeitige Zahlungsfälligkeit nicht eintritt. Jede voraussehbare Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist oder Verzögerung der Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität – unabhängig davon ob sie auf vom Auftragnehmer zu vertretenden oder unverschuldeten Gründen beruht – ist uns unverzüglich anzuzeigen und unsere Entscheidung ist einzuholen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass er im Hinblick auf die vereinbarte Lieferfrist über alle notwendigen Vormaterialien verfügt und seine Herstelltermine unter Beachtung seiner Produktionskapazität und aktuellen Auftragslage so sorgfältig disponiert hat, dass die pünktliche Anlieferung bei der von uns angegebenen Empfangsstelle

gewährleistet ist. Der Einwand des Mangels der Selbstbelieferung ist für den Eintritt von Lieferverzug ohne Belang.

(3) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen gilt der Abnahmetermin. Die vorbehaltlose Abnahme der verspäteten Lieferung/ Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(4) Unvorhersehbare und unbeeinflussbare Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, Kriegshandlungen und Blockaden, die die rechtzeitige Ausführung der Vertragspflichten ganz oder teilweise unmöglich machen oder wesentlich erschweren, befreien für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Durchführung der vertraglichen Pflichten (Höhere Gewalt). Der Auftragnehmer wird sich in jedem Falle nach besten Kräften um die Beseitigung der -die Ausführung hindernden- Störungen bemühen. Ist es aufgrund solcher Ereignisse dem Auftragnehmer über einen kontinuierlichen Zeitraum von 2 Monaten nicht möglich, die Bestellung auszuführen, so können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Den Eintritt und die Beendigung solcher Ereignisse haben sich die Vertragsparteien unverzüglich (spätestens 5 Werktage nach Eintritt bzw. Beendigung des Ereignisses) anzuzeigen und auf unser Verlangen nachzuweisen. Eine nicht unverzügliche Benachrichtigung über Ereignisse höherer Gewalt berechtigt uns, die Anerkennung zu verweigern. Das Ausschusswerden von terminbestimmenden Teilen ist kein Fall von höherer Gewalt. Diese Regelungen gelten im umgekehrten Fall auch für uns.

(5) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Artikel III, Ziffer 6 bleiben vorbehalten.

(6) Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir eine Konventionalstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder verspätet erbrachten Dienstleistung. Der Erfüllungsanspruch

sowie die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleiben vorbehalten. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Konventionalstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Konventionalstrafe dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird.

(7) Erfolgt die Lieferung an eine Adresse, die nicht der von uns angegebenen Lieferadresse entspricht, so behalten wir uns vor innerhalb einer Woche den Transport an die vereinbarte Lieferadresse zu verlangen. Ersatzweise sind wir berechtigt, den Transport ohne weitere Ankundigung selbst durchzuführen und dafür Aufwendersatz gegen den Auftragnehmer geltend zu machen.

IV. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Ein Verstoß berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

(2) Sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen alle Transporte frei (und nötigenfalls verzollt, inklusive aller Nebenkosten) an die von uns benannten Empfangsstelle. Die bezeichnete Empfangsstelle ist der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nachbesserung (Bringschuld). Der Auftragnehmer wird Verpackung und Transportmittel mit speditionstechnischer Sorgfalt unter Berücksichtigung etwaiger Schadenanfälligkeiten des Lieferguts auswählen und hierbei alle massgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einhalten. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Eine im Einzelfall gebotene Transportversicherung ist, sofern sie von uns gesondert zu vergüten ist, vor Abschluss mit unserem Einkauf in allen Einzelheiten schriftlich abzustimmen. Jeder Versendung ist eine Versandanzeige vorzuschicken, die unsere Bestell- und Projektnummer, eine genaue Bezeichnung von Art, Menge und - falls handelsüblich -

Gewicht des Liefergutes ersichtlich machen muss. Teil- und Restlieferungen sind als solche in den Begleit- und Versandpapieren zu bezeichnen.

(3) Wir sind berechtigt, Emballagen und Paletten zurückzugeben und den Auftragnehmer für deren üblichen Wert sowie die Rückfracht zu belasten.

(4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (unsere Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) als auch die Projektnummer und werksinterner Abladeort (soweit vorhanden) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haften wir nicht für daraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung.

(5) Die Transportgefahr trägt - auch wenn das Liefergut von uns abgeholt oder auf unser Verlangen versendet wird - der Auftragnehmer. Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe am Erfüllungsort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang massgebend. Im Fall eines Annahmeverzuges geht die Gefahr auch vor Übergabe auf uns über (Art. 376 Abs. 1 OR).

V. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend, versteht sich als Festpreis und schliesst Nachforderungen und Preiserhöhungen aus. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, dann gelten die derzeitigen Listenpreise des Auftragnehmers mit den handelsüblichen Abzügen. Alle Preise verstehen sich einschliesslich gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schliesst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemässe Verpackung, Transportkosten einschliesslich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Rechnungen müssen unsere Bestellnummer als auch Projektnummer (soweit anwendbar), die genaue Bezeichnung des Liefergutes (nebst Menge/evtl. Gewicht), das Lieferdatum sowie die vereinbarte Zahlungsfälligkeit, ferner den getrennten Ausweis von Preisen und

Mehrwertsteuer enthalten; Rechnungen, die den vorbezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen von uns zurückgewiesen werden. Alle weiteren Unterlagen, insbesondere ein Nachweis über die Ablieferung, müssen uns auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt werden.

Eine Zahlungsfälligkeit tritt nicht ein, bevor uns eine mit den obigen Angaben versehene Rechnung zugeht und die in ihr ausgewiesene Lieferung in unseren unmittelbaren Besitz gelangt ist.

(4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäss.

(5) Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschliesslich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemässen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(6) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(7) Vereinbarte Anzahlungen können von der Vorlage einer Solidarbürgschaft auf erstes Anfordern eines von uns als bonitätsicher anerkannten Dritten abhängig gemacht werden. Der Dritte hat die Erstattung der Anzahlung für den Fall des Ausbleibens oder nicht vertragsgerecht erfolgender Leistungen sicherzustellen. Die Kosten für die Stellung von Bürgschaften gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(8) Wir oder unsere Beauftragte sowie, sofern einzelvertraglich festgelegt, auch unsere Kunden oder deren Beauftragte, sind berechtigt (insbesondere, wenn eine Anzahlung gemäss Ziffer 5.7 geleistet wurde), sich in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers als auch dessen Unterlieferanten vom Fortgang der Herstellung und der Einhaltung vertraglich festgelegter Forderungen an die Qualität der Produkte zu überzeugen. Dieses gilt für die Beschaffenheit der Ausrüstung und für die

zur Herstellung der Produkte verwendeten Materialien sowie für die Vollständigkeit und Korrektheit der Vertrags-Dokumentation. Zur Durchführung von Inspektionen und Werkstatttests stellt der Auftragnehmer - auf seine Kosten - Hilfsleistungen, Arbeitskräfte, Materialien, Elektrizität, Treibstoffe, Medien, Apparate, Instrumente etc. zur Verfügung, damit eine wirksame Prüfung erfolgen kann. Bei Nichtzustandekommen einer positiven Inspektion und/oder einer gewünschten Überprüfung an der Bezugsquelle aus Verschulden des Auftragnehmers sind alle aus einer Wiederholung resultierenden Kosten (z.B. Personal-, Reise- und Sachkosten) vom Auftragnehmer zu tragen.

(9) Werden für die Herstellung der Ware Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen etc. benötigt, sind diese - nach Bezahlung - unser Eigentum.

(10) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, Zahlungen und Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

(11) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

VI. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Logos und sonstige Unterlagen dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung unsererseits weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte daran vor. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung auch nach Beendigung des Vertrages zu sichern und uns unaufgefordert zurückzugeben. Die vorstehenden Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für solche Vertrauliche Informationen, die dem

Auftragnehmer bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, von diesem unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmässig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß allgemein bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Dauer der Zusammenarbeit und über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden- auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Die Prüfung und Freigabe von Zeichnungen des Auftragnehmers begründen keinesfalls Ansprüche gegen uns, insbesondere auch keine Mitverantwortungsansprüche. Von uns gegebenenfalls vorgenommene Änderungen sind auf technische Durchführbarkeit zu prüfen und entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht, die Richtigkeit der Masse, Konstruktion, Berechnung und Funktion des Bestellgegenstandes zu gewährleisten.

(4) Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und zu verwalten. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von durch uns zur Verfügung gestellten Stoffen durch den Auftragnehmer wird für uns (in unserem Auftrag) vorgenommen. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigegebenen Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache

(Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Pfändung von in unserm Eigentum stehenden Sachen den Pfändenden hierauf hinzuweisen und uns hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(6) Soweit unser Sicherungsrecht nach Artikel VI (4) dieser AEB den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns gehörende Werkzeuge/Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(8) Uns gehörende Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer als unser Eigentum zu kennzeichnen und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.

(9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben hieraus resultierende Schadensersatzansprüche vorbehalten.

(10) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemässen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle

sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt

VII. Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschliesslich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemässer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschliesslich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt. Hat der Auftragnehmer nach SNV oder diesen gleichstehenden ausländischen Normungen unter Einhaltung präziser oder toleranzmässig festgelegter chemischer oder physikalischer Werte (Wertgrenzen) oder nach Zeichnung zu liefern, so gelten deren Einhaltung stets als vertraglich garantiert; das Gleiche gilt, wenn für das Liefergut/Vorprodukt das Vorhandensein eines Gütezeichens vereinbart war, hinsichtlich jener Qualifikations-, Funktions- und Sicherheitsmerkmale, die der zur Verleihung des Gütezeichens führende Gütetest sicherstellen soll.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insb. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenkett, ergibt.

(4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir über die in Abs. 5 geregelten Bestimmungen zur kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht hinaus bei Übergabe nicht verpflichtet. Abweichend von Art. 201 Abs. 2 OR / Art. 367 Abs. 2 OR stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei der Abnahme infolge Versäumnis unbekannt geblieben ist.

(5) Ungeachtet unserer Eingangskontrolle bleibt der Auftragnehmer zu sorgfältiger Ausgangskontrolle verpflichtet. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (Art. 201 OR / Art. 367 Abs. 2 OR) mit folgender Massgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äusserlicher Begutachtung einschliesslich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Wir untersuchen das Liefergut in handelsüblichem Umfang ohne etwaige erst mit Inbetriebnahme oder Materialeinsatz feststellbare Funktions- oder Mängel im inneren Materialgefüge prüfen zu lassen. Zu chemischen Analysen, physikalischen Erprobungen, einsatzspezifischen Tests oder Prüfung der DIN-Gemässheit sind wir im Rahmen der Eingangskontrolle nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart war. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemässen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

(6) Eine nach den vorstehenden Absätzen rechtzeitig und vor Ablauf der gesetzlich und vertraglich vereinbarten Verjährung von Mängelansprüchen angebrachte kaufmännische Rüge verleiht uns alle gesetzlich vorgesehenen Mängelansprüche.

(7) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

Für den aus unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen erwachsenen Schaden haften wir gegenüber dem Auftragnehmer nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(8) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismässiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(9) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ausserdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(10) Der Auftragnehmer, auch wenn er Zwischenhändler ist, hat für die von ihm beschafften Zulieferungen oder Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

VIII. Werbeaussagen, Lieferantenregress

(1) Sofern unser Abnehmer uns gegenüber Gewährleistungsansprüche geltend macht, können wir ihn direkt an den Auftragnehmer verweisen, sofern der Mangel bei der Übergabe der Ware vom Auftragnehmer an uns bereits vorhanden war. Für den Fall, dass der Abnehmer die Gewährleistung von

uns fordert, können wir im vollen Umfang der Gewährleistung auf den Auftragnehmer Rückgriff nehmen. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch anerkennen oder erfüllen, werden wir den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen unseres Kunden frei, die der Kunde aufgrund von Werbeaussagen des Auftragnehmers, dessen Vorlieferanten (als Hersteller im Sinne des Art. 2 des Produkthaftungsgesetz) oder eines Gehilfen des Auftragnehmers oder Vorlieferanten geltend macht, soweit solche Ansprüche des Kunden ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in der Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Annahme unserer Bestellung erfolgt.

IX. Produzenten- und Produkthaftung

(1) Neben der nach dem Produkthaftungsgesetz den Auftragnehmer treffenden Einstandspflicht für Personen- oder Sachschäden bleibt er – sofern eine Produkthaftung sich darüber hinaus aus deliktischen Gesichtspunkten (Art. 41 OR) oder aufgrund vertraglicher Ansprüche ergibt – auch für den mit der Rechtsgutverletzung zusammenhängenden mittelbaren Vermögensschaden verantwortlich. Soweit Auftragsbestätigung oder Verkaufs-AGB des Auftragnehmers diese Haftung aufhebende oder einschränkende Klauseln enthalten, werden sie von uns keinesfalls als Vertragsbestandteil anerkannt. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden

verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. Art. 422 OR zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschliesslich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmassnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung (einschliesslich einer Deckung der erweiterten Produkthaftung) mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. pro Personen-, Sach- und Vermögensschaden abzuschliessen, zu unterhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb und ausserhalb der Schweiz verletzt werden.

X. Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Art 210 OR bzw. Art. 371 OR beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln. Vorbehalten bleiben dingliche Herausgabeansprüche Dritter (Art. 933 ff. OR); In einem solchen Fall, verjähren die Ansprüche aus Rechtsmängeln nicht, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts / Werkvertragsrechts einschliesslich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines

Mangels auch ausservertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 OR, Art. 67 OR), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XI. Gesetzliche Anforderungen an den Bestellgegenstand

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bestellgegenstand in eigener Verantwortung insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien und DIN, etc. auszuführen und zu liefern. Sollte der Betrieb des Bestellgegenstandes gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften oder nur unter Berücksichtigung später erteilter Auflagen fortgesetzt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Bestellgegenstand auf seine Kosten nachzurüsten, um diesen Vorschriften und Auflagen zu erfüllen. Sofern und soweit wir wegen eines Verstosses des Auftragnehmers gegen die gesetzlichen Bestimmungen durch behördliche Massnahmen oder zivilrechtlich in Anspruch genommen werden, hat der Auftragnehmer uns auf erstes Anfordern von solchen Massnahmen und Ansprüchen sowie den Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen.

(2) Der Bestellgegenstand muss das CE-Abzeichen und die Konformitätserklärung, soweit rechtlich erforderlich, aufweisen und europaweit einsetzbar sein. Auftragnehmer ausserhalb der EU müssen die Konformitätserklärung durch einen in der EU ansässigen Bevollmächtigten erstellen lassen. Bei verketteten Maschinen bzw. Anlagen ist neben den Konformitätserklärungen der einzelnen Baugruppen bzw. Maschinen vom Auftragnehmer auch eine Gesamt-CE-Kennzeichnung und Gesamtkonformitätserklärung zu erteilen bzw. erstellen zu lassen. Der Bestellgegenstand muss so beschaffen sein, dass die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien und SNV, etc. erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen, die sich zum Beispiel aus der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht ergeben, sind ebenfalls einzuhalten, auch wenn die Umsetzung erst bevorsteht oder die Richtlinie keine subjektive Wirkung entfaltet. Auch nach dem Ablauf von

eventuell zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Übergangsvorschriften müssen die bereits bekannten und zukünftig geltenden Vorschriften und Regelungen, insbesondere SNV-Regelungen erfüllt werden.

(3) Eine etwaige von uns erklärte Konstruktionsfreigabe entbindet den Auftragnehmer nicht von der Gewährleistung für Konstruktion und Ausführung. Der Auftragnehmer kann nicht geltend machen, wir hätten im Rahmen der Konstruktionsfreigabe eine Abweichung von der Sollbeschaffenheit oder eine Beeinträchtigung der Funktion des Bestellgegenstandes bzw. der Anlage erkennen können.

XII. Stoffinformationen, Sicherheitsdatenblätter

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Stoffinformationen, welche nach Art. 7 ChemG (SR 813.1) von uns an unsere Kunden weitergeleitet werden müssen, bereits vor Lieferung mitzuteilen. Dies betrifft alle in Anhang 1.17 Ziff. 5 der ChemRRV (SR 814.81) aufgeführten Stoffe.

(2) Eine Berücksichtigung der jeweils neu in Anhang 1.17 Ziff. 5 der ChemRRV aufgenommenen Stoffe ist Aufgabe des Auftragnehmers und bedarf keiner erneuten Anfrage durch uns.

(3) Für Bestellgegenstände, welche der Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern nach Art. 19 ChemV (SR 813.11) unterliegen, reicht der Auftragnehmer vor Anlieferung an uns ein entsprechend Anhang II REACH-VO erstelltes Sicherheitsdatenblatt ein (vgl. Anhang 2 Ziffer 3 ChemV, das auf diese Bestimmung verweist). Ergeben sich Hinweise für Änderungen am Sicherheitsdatenblatt, reicht der Auftragnehmer unverzüglich eine aktualisierte Version an uns weiter. Hierfür bedarf es keiner gesonderten Aufforderung durch uns.

(4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch seitens seiner Lieferanten notwendige Stoffinformationen Art. 7 ChemG und Art. 19 ChemV vorliegen und verfügbar sind. Für Versäumnisse seiner Lieferanten in der Kommunikationspflicht haftet der Auftragnehmer. Wir sind berechtigt, labor-technische Untersuchungen zur Einhaltung der Stoffkommunikation zu beauftragen. Für den Fall, dass diese Ergebnisse einen

Verstoss gegen Bestimmungen des ChemG oder deren Verordnungen belegen, trägt der Auftragnehmer neben den in die Regelungen XII, XIII, IX dieser AEB geregelten Kosten aus Regressansprüchen zusätzlich die Kosten für die labortechnischen Untersuchungen und die damit verbundenen Dienstleistungen

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Anforderung folgende Informationen, Daten und Dokumente schriftlich zur Verfügung zu stellen:

- a) Ausfuhrbeschränkungen gemäss Dual-Use-VO (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils aktuellen Fassung) oder gemäss der Anlage „Ausfuhrliste“ der deutschen Aussenwirtschaftsverordnung (AWV),
- b) die Export Control Classification Number (ECCN) gemäss der U.S. Commerce Control List (sofern das Vertragsprodukt den U.S. Export Administration Regulations unterliegt),
- c) die statistische Warennummer gemäss dem aktuellen Warenverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik
- d) das Ursprungsland (nicht-präferenziieller Ursprung),
- e) Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei Belieferung aus Deutschland und Ländern der Europäischen Union).

XIII. Veröffentlichungen

Ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer keine Veröffentlichungen im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einem Gesamtprojekt machen oder veranlassen.

XIV. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Schweizer Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftragnehmer eine natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschliesslicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch in allen

Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäss diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschliesslichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Zusätzliche Bedingungen für die Lieferung und Leistung von Anlagen und Maschinen:

XV. Lieferumfang und Ausführung

(1) Auch ohne besonderen Anhaltspunkt in der in der Bestellung enthaltenen Beschreibung muss der Bestellgegenstand, unter Berücksichtigung der ausdrücklich genannten Liefer- und Leistungsausschlüsse, zu dem vereinbarten Preis nach der Montage an der Verwendungsstelle eine in sich vollständige und wirkungsvolle, funktionsfähige Einheit sein, die durch fachgerechte, sichere und robuste Ausführung den gestellten Betriebs- und Wartungsanforderungen zum Erreichen der geforderten Dauerleistung unter praktischen Bedingungen entspricht.

(2) Die in dem Bestellschreiben und seinen Anlagen enthaltenen Angaben und sonstigen Vorschriften gelten als vereinbarte Beschaffenheiten.

(3) Zum Liefer- und Leistungsumfang gehört auch jegliche Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung des Bestellgegenstandes erforderliche Dokumentation, ungeachtet Ihrer detaillierten Ausweisung in der Bestellung.

(4) Der Bestellgegenstand ist nach dem neuesten Stand der Technik und unter Anwendung der letztgültigen Fassung der Normen, zum Zeitpunkt der Bestellerteilung, auszuführen. Neue Erkenntnisse während der Bauzeit des Bestellgegenstandes bietet der Auftragnehmer uns an und lassen sie gegebenenfalls in den Bestellgegenstand einfließen.

XVI. Abnahme, Genehmigungen

(1) Der Ablauf der Abnahme regelt sich nach den in der Bestellung festgelegten Bedingungen. Sie kann frühestens nach erfolgreicher Inbetriebnahme des Bestellgegenstandes beantragt werden.

(2) Die Abnahme des Bestellgegenstandes bedeutet nicht den Verzicht auf die uns zustehenden Rechte, insbesondere Garantie-, Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche aus Verzug, Vertragsstrafen etc., Art. 201 Abs. 2 und 3 OR sowie Art. 370 OR, finden keine Anwendung.

(3) Wir sind berechtigt, den Bestellgegenstand probeweise - nach Inbetriebnahme-ende und vor Abnahme - zu Testzwecken unter Produktionsbedingungen in Gebrauch zu nehmen. Sinngemäss gilt gleiches auch im Falle der Schadensminimierung bei uns für den Fall, dass der Bestellgegenstand aus Gründen, die beim Auftragnehmer liegen, noch nicht abgenommen werden kann. Dies bedeutet keine Abnahme oder Teilabnahme und hat keine Auswirkungen auf Zeitraum oder Umfang der Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

Zusätzliche Bedingungen für den Einkauf von Software/IT-Leistungen (XVII.-XXIV.):

XVII. Qualität

Alle Lieferungen und Leistungen haben dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung massgeblichen Stand der Technik zu entsprechen.

XVIII. Lizenzweiterung

Der Käufer kann ab der Erstlieferung der Software weitere Concurrent-User-Lizenzen zum dann geltenden Listenpreis abzüglich des heute vereinbarten Rabattes nachbestellen.

XIX. Dienstleistungen

(1) Wir sind berechtigt, ab Vertragsabschluss den Auftragnehmer mit der Durchführung von softwarebezogenen Dienstleistungen (insbesondere Installation, Parametrisierung und Schulung) zu beauftragen und einen Vertrag über Softwarepflege abzuschliessen. Es gelten die finanziellen Konditionen, die der Auftragnehmer beim Abschluss des vorliegenden Vertrages veröffentlicht hat.

(2) Wir behalten uns vor, Änderungen oder Zusätze zur Leistungsspezifikation zu bestimmen. Sofern Änderungen oder Zusätze zu einer Änderung des

Leistungsaufwandes oder der Lieferzeit führen, besteht beiderseits Anspruch auf angemessene Anpassung des Vertrages.

XX. Rechte an der Software

(1) Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen (Röchling-Gruppe) sind zur Durchführung aller urheberrechtlich relevanten Vorgänge berechtigt, die notwendig oder nützlich sind, um die Software im genannten Bereich der verbundenen Unternehmen und für diesen Bereich zu nutzen. Rechte in Bezug auf verbundene Unternehmen enden drei Kalendermonate nach dem Ende der Unternehmensverbindung.

(2) Wir behalten uns vor, den Betrieb der Software – auch zugunsten der verbundenen Unternehmen - durch ein drittes Unternehmen durchführen lassen (zB als Outsourcing oder Hosting). Wir unterrichten den Auftragnehmer hierüber im Voraus schriftlich und legen dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung die Erklärung des Dritten vor, dass die Software geheim gehalten und ausschliesslich für unsere Zwecke bzw. Zwecke der mit uns verbundenen Unternehmen genutzt wird.

(3) Die Rechtseinräumung enthält die Befugnis, alle die Vorgänge durchzuführen, die üblicherweise mit dem Betrieb der Software für unternehmerische Zwecke verbunden sind, insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, zur Bearbeitung in jeder Weise einschliesslich der Fehlerbeseitigung, zur Vermietung im Rahmen der oben genannten Zwecke und Regeln und insgesamt alle Nutzungsmöglichkeiten, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Eingeräumt sind dementsprechend auch heute unbekannt Nutzungsarten. Zum gestatteten Betrieb der Software gehört auch das Erstellen von Sicherungskopien nach dem jeweiligen Stand der Technik und das Recht, das Benutzerhandbuch und andere Informationen auszudrucken und den verbundenen Unternehmen in technisch jeder Weise zur Verfügung zu stellen. Insofern hat der Auftragnehmer für Rechtseinräumungen seitens der Urheber zu sorgen. Der Auftragnehmer hält den Käufer von eventuellen Ansprüchen der Urheber frei.

XXI. Rechte an Änderungen und Ergänzungen der Software

(1) An Änderungen und Ergänzungen der Software, die der Auftragnehmer für uns erstellt, erwerben wir dieselben Rechte wie an der Standardsoftware.

(2) Die Änderungen und Ergänzungen sind so zu erstellen, dass sie die volle Funktionsfähigkeit auch dann behalten, wenn sich die Standardsoftware ändert. Soweit dies nicht möglich ist, führt der Auftragnehmer die notwendigen Anpassungen auf eigene Kosten durch. Diese Pflicht endet mit der ordentlichen Kündigung des Softwarepflegevertrags.

XXII. Sachmängelhaftung

(1) Eine Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sie sich auf nach Installation der Software offensichtliche und leicht erkennbare Mängel.

(2) Wir dürfen den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn uns aus dem Ausbleiben sofortiger Nacherfüllung ein in Relation zum Nachteil des Auftragnehmers unangemessen hoher Nachteil entsteht. Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten dürfen nicht unverhältnismässig sein und sind auf den Betrag begrenzt, den der Auftragnehmer bei eigener Nachbesserung in angemessener Zeit gehabt hätte. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Der Verkäufer tritt hiermit die Ansprüche, die er aus der Beschaffung des Kaufgegenstandes gegen seinen Lieferanten hat, an uns zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen dem Lieferanten gegenüber ab. Auf Anforderung überlässt der Verkäufer uns die Informationen und Dokumente, die wir benötigen, um Ansprüche gegen den Lieferanten durchzusetzen.

XXIII. Rechtsmängel

(1) Der Auftragnehmer hat mit besonderer Sorgfalt zu sichern, dass Behauptungen Dritter, die uns einzuräumenden Nutzungsrechte verletzen Rechte dieses Dritten, abgewehrt werden können. Der Auftragnehmer dokumentiert die eigenen Beschaffungsvorgänge mit grösster Genauigkeit, sorgt durch Vertragsgestaltung mit seinen Mitarbeitern für einen sicheren Rechtsübergang auf den Auftragnehmer, wählt Vorlieferanten mit grösstmöglicher

Sorgfalt aus, geht jedem Verdacht eines Rechtsmangels unverzüglich und intensiv nach und stellt uns auf dessen Mitteilung, von einem Dritten in den Nutzungsrechten angegriffen zu sein, diese Informationen und sein Fachwissen uneingeschränkt zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Abwehr der behaupteten Ansprüche zur Verfügung.

(2) Der Auftragnehmer trifft nach Möglichkeit mit den Vorlieferanten Vereinbarungen, die eine umfassende Erfüllung dieser Pflichten ermöglichen und sichern.

(3) Für den Fall eines Rechtsstreits mit dem Dritten stellt der Auftragnehmer Beweismittel in der nach der jeweiligen Verfahrensart korrekten Form (zB als eidesstattliche Versicherung oder als Original von Urkunden) zur Verfügung.

(4) Statt eines Anspruchs auf Rückabwicklung sind wir berechtigt, gegen den Auftragnehmer einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen, begrenzt auf den Kaufpreis.

XXIV. Verjährung der Gewährleistungsansprüche

Die Fristen von Art. 210 Abs. 1 OR bzw. Art. 371 OR wird für Sachmängel auf drei Jahre verlängert. Nach einer Mängelbeseitigung beträgt die Gewährleistungsfrist (erneut) zumindest sechs Monate.

XXV. Datenschutz

Wir erheben und verarbeiten Daten nach Massgabe des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutzverordnung (DSV).

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Ihre Kontaktdaten zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung, so auch Ihre E-Mail Adresse, wenn Sie uns diese angeben. Zur Bonitätsprüfung können wir Informationen (z.B. auch einen sogenannten Score- Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Wir behalten uns das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln. Nähere Informationen entnehmen Sie unseren allgemeinen Datenschutzbestimmungen unter dem Link:

<https://www.roechling.com/de/datenschutz/>.